

Sportverein Amendingen e.V.

Geschäftsordnung



Stand 25.08.2017

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung der Satzung gibt sich der SV Amendingen eine Geschäftsordnung.

§2 Aufgabenverteilung

Der Vorstand, in der gem. § 12 der Satzung ausgewiesenen Zusammensetzung regelt die Aufgabenverteilung nach Bedarf. Hierzu ist am Ende des laufenden Geschäftsjahres für das jeweilige nächste Jahr jedem Vorstandsmitglied sein Aufgabenkreis auszuweisen.

Eventuelle Änderungen und zusätzliche Aufgabenzuweisungen können durch den ersten Vorsitzenden mit nachträglicher Genehmigung des Gesamtvorstandes erfolgen.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes die ihm zugewiesenen Aufgaben in gröblicher Weise vernachlässigen und dem Verein dadurch ein Schaden entstehen, so ist dieses Mitglied vor den Vereinsausschuss zu laden, der darüber gem. § 9 der Satzung befindet.

§ 3 Sporttreibende

Jeder im Verein Sporttreibende hat sich einer Abteilung anzuschließen. Eine Abteilung soll nicht weniger als 10 Mitglieder haben. Für alle anderen Betätigungen gilt § 9 Absatz e) der Satzung. Über Gründung von Interessengemeinschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4 Abteilungen

1. Die Abteilungen wählen sich einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter.
2. Abteilungsleiter sind nach § der Wahlordnung alle zwei Jahre zu wählen.
3. Abteilungsleiter bzw. bei Verhinderung deren Vertreter sind nach § der Satzung Mitglieder des Vereinsausschusses. Hier haben Sie dem Aufgabenkreis nach § der Satzung mitzuwirken.
4. Sie vertreten die Interessen der Abteilungen.
5. Sie sind die Ansprechpartner des Vorstandes wenn es um abteilungsspezifische Belange geht.
6. Zum Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden.
7. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung statt.
8. Eine Abteilung darf nicht länger als 12 Wochen ohne Abteilungsleitung sein. Ggf. ist vom Vorstand ein neuer Abteilungsleiter einzusetzen oder die Abteilung aufzulösen.
9. Über die Abteilungswahl ist ein Protokoll zu führen, Tag, Ort und Art und Weise der Wahl festzuhalten und vom Protokollführer und einem weiteren Abteilungsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand unmittelbar vorzulegen, welcher es zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung dieser vorlegt.

§ 5 Aufgaben eines Abteilungsleiters

Zum Kreis der Aufgaben eines Abteilungsleiters gehören u.a. folgende besonders wichtige:

1. Einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten. Hierzu ist der Vorstand zu laden.
2. Die Überwachung des Sportbetriebs, insbesondere, dass jeder Teilnehmer Mitglied im Verein ist.
3. Die unverzügliche und unmittelbare Weiterleitung von Schriftsätzen, Rechnungen, Belegen, Anmeldungen usw., die über den Rahmen der Abteilung hinausgehen, an den Vorstand
4. Termine des laufenden Spielbetriebs sind dem Sportamt Memmingen rechtzeitig zu melden; darüberhinausgehende Veranstaltungen auch dem Vorstand.
5. Die Sorge, dass der Sportbetrieb und das Verhalten der einzelnen Mitglieder in seiner Abteilung sozial, ethisch und moralisch den heutigen Gesellschaftsnormen entsprechen. Zuwiderhandlungen sind sofort dem Vorstand zu berichten.
6. Die Überwachung der Pflege und schonenden Behandlung der Trainings- und Sportstätten, des Sportgerätes und sonstigen Vereinseigentum und dass die Hallen so verlassen werden, wie die Abteilung sie wünscht vorzufinden. Hierzu kann er sich ein Mitglied seiner Abteilung zur Unterstützung als Gerätewart bestimmen.
7. Die ordnungsgemäße Verbuchung und Abrechnung aller über die Abteilung laufenden Geld- und Zahlungsmittel. Hierzu hat er die Möglichkeit zu seiner Unterstützung einen Abteilungskassier zu bestimmen.
8. Die Versorgung der Abteilung mit den für den Sportbetrieb nötigen Hilfsmitteln und Sportgeräten unter Abstimmung mit der Vorstandschaft.
9. Weiterentwicklung seiner Abteilung (z.B. Finanzen, Mitglieder, Infrastruktur, Übungsleiter)
Der Vorstand kann hier unterstützend tätig sein.

§ 6 Strafen

Bei grobfahrlässigen Verstößen gegen den Aufgabenkatalog des § 5, Ziffern 1-9 dieser Geschäftsordnung kann der jeweilige Verantwortliche, bzw. die Abteilung in Regress genommen werden, wenn durch die Zuwiderhandlung dem Verein Kosten oder ein sonstiger Schaden entstanden ist.

§ 7 Weitere Gültigkeit

§§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (Hüttenwart und Beiräte), sowie analog für die Vertreter von Interessengruppen.

Memmingen – Amendingen, im Mai 2014

Änderungshistorie

Die Geschäftsordnung wurde erstellt am 01.04.2013

–

--

Änderung am:

Änderung mit:

Änderung betrifft:

Änderungsart:

Mai 2014	Ausschusssitzung	Neufassung	Inkrafttretung
24.08.2017	Ausschusssitzung	§2	Fehler beseitigt (falscher Verweis)